

Anhang zur Auftragsbekanntmachung AV1F3572-EU

**Stadt Neunburg vorm Wald
Schrankenplatz 1
92431 Neunburg vorm Wald**

Stand: 26.09.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	3
2.	Verfahrensablauf	3
3.	Fristen und Termine	5
4.	Umfang der Beschaffung	6
4.1.	Bezeichnung des Auftrags	6
4.2.	Kurze Beschreibung	6
5.	Anforderungen	7
5.1.	Projektumfang	7
5.2.	Vorhandene Infrastruktur sowie geplante Eigenleistungen im Erschließungsgebiet gemäß Nr. 7.7 BayGibitR	8
5.2.1.	Eigentum der Stadt Neunburg	9
5.2.2.	Eigentum der Stadtwerke Neunburg Strom GmbH	9
5.2.2.1.	Rohrverbände zum Verkauf	9
5.2.2.2.	Rohrverbände zur Vermietung	10
5.2.2.3.	Rohre zur Vermietung	10
5.3.	Offener Netzzugang auf Vorleistungsebene	11
5.4.	Zuschlagskriterien	12
5.5.	Angaben zur Losbildung	13
5.6.	Bietergemeinschaften	13
5.7.	Zusätzliche Angaben	13
6.	Angebotsaufforderung	14
6.1.	Mindestinhalte des Angebots	14
6.2.	Vorgabe eines Mindestinhalts für den Kooperationsvertrag	14
6.3.	Zuschlag	14
7.	Geforderte Sicherheiten	15
8.	Verfahrenssprache	15
9.	Anlagen	15

1. Vorbemerkung

Das zu erstellende Angebot muss auf Grundlage der Auftragsbekanntmachung **AV1F3572-EU** und den in diesem Dokument und der mitgeltenden Dokumente definierten Grundlagen und Anforderungen basieren.

Es handelt sich um ein interkommunales Projekt, folgende Gemeinden sind beteiligt:

-

2. Verfahrensablauf

Dieses Vergabeverfahren wird als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Konzessionsvergabeverordnung - KonzVgV) sowie dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) durchgeführt.

Die Bewerber werden aufgefordert, mit dem Formular „Neunburg vorm Wald_Eignungskriterien_20230926“ einen Teilnahmeantrag abzugeben. Ziel des Teilnahmewettbewerbs ist es geeignete Bewerber auszuwählen. Alle Bewerber, die auf Grundlage des Teilnahmewettbewerbs geeignet sind, werden zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Die unter Abschnitt 4.1 des Teilnahmeformulars aufgeführten Teilnahmekriterien sind als zwingende und fakultative Ausschlusskriterien formuliert.

Anschließend werden die Bewerber, die die Anforderungen im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs erfüllt haben, aufgefordert, ein Erstangebot abzugeben. Die Erstangebote können daran im Anschluss mit den Bewerbern einzeln verhandelt werden.

Die Kommune behält sich grundsätzlich vor, Verhandlungen mit den Bietern zu führen.

Die Kommune behält sich grundsätzlich vor, den Zuschlag für ein Erstangebot oder eines Folgeangebots ohne Nachverhandlung zu erteilen.

Im Nachgang zur Verhandlungsrunde werden die Bewerber aufgefordert ein endgültiges Angebot abzugeben. Der Auftraggeber wird alle eingereichten Angebote gemäß den unter Ziffer 4.4 aufgeführten Zuschlagskriterien dahingehend beurteilen, welches Angebot das wirtschaftlichste ist.

Dem Bewerber, der anhand der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien das wirtschaftlichste Angebot offeriert, wird der Zuschlag für eine Dienstleistungskonzession zum Aufbau und

Betrieb eines gigabitfähigen NGA-Netzes für das mit Abschluss des Verfahrens feststehende Erschließungsgebiet im Wirtschaftlichkeitslückenmodell erteilt.

Der Auftraggeber behält sich – soweit erforderlich - vor, den vorstehenden Verfahrensablauf zu ändern; er wird die Bieter hierüber rechtzeitig informieren.

3. Fristen und Termine

Folgende Fristen und Termine sind aktuell zu beachten:

- Frist sachdienliche Auskünfte 27.10.2023 (11:00)
- Teilnahmefrist 03.11.2023 (11:00)
- Versand der Aufforderung zur Angebotsabgabe 06.11.2023
- Frist Erstangebot 08.12.2023

Anmerkung:

Auf Grund der sehr begrenzten Zeitschiene zur Einreichung der Förderanträge (Stichtag: 28.02.2024) und der Notwendigkeit zur Durchführung von Bietergesprächen, wird gebeten, von Fristverlängerungsanfragen abzusehen.

4. Umfang der Beschaffung

4.1. Bezeichnung des Auftrags

Bestimmung eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes gemäß dieser Ausschreibungsbekanntmachung im Rahmen der „Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern (Bayerische Gigabitrichtlinie – BayGibitR)“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 29. Januar 2020, Az. 75-O 1903-8/198 inkl. aller zum aktuellen Zeitpunkt veröffentlichten Dokumente und Informationen auf dem Internetportal www.schnelles-internet-in-bayern.de.

4.2. Kurze Beschreibung

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Vergabe einer Dienstleistungskonzession für den öffentlich geförderten Aufbau und Betrieb eines NGA-Breitbandnetzes. Ziel dieser Maßnahme ist die flächendeckende Versorgung der in den weiteren Unterlagen beschriebenen Erschließungsgebiete mit folgenden Leistungsanforderungen:

Nach dem Auf- bzw. Ausbau müssen für die zu realisierenden Anschlüsse gemäß beigefügter Adressliste (Neunburg vorm Wald_BayGibitR_Auswahlverfahren_20230926.xlsx) Produkte buchbar sein, die folgende Übertragungsraten zuverlässig zur Verfügung stellen:

- Übertragungsraten von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch für gewerbliche Anschlüsse ("Zielbandbreite Gewerbe") und
- Übertragungsraten von mindestens 200 Mbit/s symmetrisch für Privatanschlüsse ("Zielbandbreite privat").

Die näheren Gebietsangaben ergeben sich aus der kartographischen Darstellung und der entsprechenden Adressliste der Erschließungsgebiete.

Ein vorab durchgeführtes Markterkundungsverfahren hat gezeigt, dass für die analysierten Erschließungsgebiete mit einem privatwirtschaftlichen Ausbau eines NGA-Breitbandnetzes in den kommenden drei Jahren nicht zu rechnen ist. Das Vorhaben soll daher mit öffentlichen Fördermitteln auf Grundlage des sogenannten „Wirtschaftlichkeitslückenmodells“ gefördert werden.

Anbieter werden aufgefordert, die in dieser Bekanntmachung aufgeführten Informationen und Nachweise mit ihrem Angebot einzureichen.

Soweit ein Anbieter einen Investitionszuschuss zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke benötigt, ist dieser zwingend unter Verwendung des vorgegebenen Musters („Muster Berechnungsblatt Wirtschaftlichkeitslücke.xlsx“) detailliert zu kalkulieren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Zweckbindungsfrist 7 Jahre beträgt.

Der Anbieter hat weiter alle bei der Umsetzung der Maßnahmen relevanten Normen (u.a. TKG) und sonstigen rechtlich verbindlichen Vorgaben zu beachten sowie alle erforderlichen Genehmigungen, Bestätigung etc. rechtzeitig und auf eigene Kosten einzuholen.

5. Anforderungen

5.1. Projektumfang

Nach dem Auf- bzw. Ausbau und Inbetriebnahme des NGA-Netzwerkes müssen für die in der zur Verfügung gestellten entsprechenden Adressliste die geforderten Übertragungsraten zur Verfügung stehen.

Das Angebot hat eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Nr. 7.9 BayGibitR zu enthalten. Zur Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke ist das auf dem zentralen Onlineportal des Bayerischen Breitbandzentrums bereitgestellte Musterdokument zu verwenden.

In der Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke dürfen im Hinblick auf die zu erschließenden Adressen folgende Kosten berücksichtigt werden:

Kosten inkl. der Herstellung der Hausanschlüsse einschließlich Netzabschlusseinheit

Kosten inkl. der Herstellung aller Grundstücksanschlüsse.

Hinweis: Für nicht bebaute Grundstücke können grundsätzlich lediglich die Kosten eines Grundstücksanschlusses¹ bei der Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke berücksichtigt werden.

Falls ein gemeinsames Erschließungsgebiet im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit ausgeschrieben wird, ist die Aufteilung der Wirtschaftlichkeitslücke wie folgt vorzunehmen:

nach sachgerechten Kriterien entsprechend des Vorschlags des Netzbetreibers (z.B. Anzahl der Hausanschlüsse)

Gemeinde ...%, Gemeinde ...%

5.2. Vorhandene Infrastruktur sowie geplante Eigenleistungen im Erschließungsgebiet gemäß Nr. 7.7 BayGibitR

Jeder am Auswahlverfahren teilnehmende Netzbetreiber, der über eine eigene passive Infrastruktur im vorläufigen Erschließungsgebiet verfügt, muss mit Angebotsabgabe bestätigen, dass er die Daten zu dieser Infrastruktur der Bundesnetzagentur zur Einstellung in deren Infrastrukturatlas zum Stichtag 1.7. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt hat. In diesem Falle hat sich der Infrastrukturihaber auch grundsätzlich bereit zu erklären, seine passive Infrastruktur anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen. Sofern im vorläufigen Erschließungsgebiet nach dem Stichtag 1.7. Infrastruktur erstellt wurde, hat der Netzbetreiber mit Angebotsabgabe zu bestätigen, dass er diese der Gemeinde im Rahmen der Markterkundung mitgeteilt hat.

Bezüglich ggf. nutzbarer weiterer Infrastrukturen und ergänzender Informationen wird auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur sowie das Rauminformationssystem Bayern (RISBY), insbesondere den Grabungsatlas, verwiesen.

Im vorläufigen Erschließungsgebiet ist zudem Infrastruktur vorhanden, die nach dem 1.7. erstellt wurde. Angaben hierzu können bei der Gemeinde angefordert werden.

¹ Grundstücksanschluss: In der Regel ist zumindest ein Leerrohr bis unmittelbar an die Grundstücksgrenze gelegt; für einen späteren Hausanschluss sind keine weiteren Anschlussmaßnahmen in der Straße erforderlich. Im Kooperationsvertrag können anderweitige Festlegungen zum Grundstücksanschluss getroffen werden.

Infrastruktur in Projektbeschreibungen vorangegangener Förderverfahren

Verlinkung zum Zentralen Förderportal – www.schnelles-internet-in-bayern.de

Stadt Neunburg vorm Wald:

- Link 1. Förderverfahren:
https://www.schnelles-internet.bayern.de/ablage_foerderfortschritt/pdf/10701/160105_F%c3%b6rdersteckbrief_Neunburg_vWald.pdf

Im vorläufigen Erschließungsgebiet sind folgende nutzbare Infrastrukturen bekannt:

Die Kommunen haben im Zuge von durchgeführten Baumaßnahmen vorsorglich bereits Kabelschutzrohre im Verwaltungsbereich verlegt. Die Kommunen streben eine Nutzung dieser Infrastruktur an. Der Netzbetreiber hat daher im Angebot darauf einzugehen, ob und ggf. unter welchen Konditionen eine Nutzung der Infrastruktur erfolgen kann.

Die Pläne werden zu einem späteren Projektzeitpunkt zur Verfügung gestellt.

5.2.1. Eigentum der Stadt Neunburg

Folgende Rohrverbände im Eigentum der Stadt Neunburg stehen zum Verkauf:

- Ortsteil Kröblitz
- Ortsteil Kleinwinklarn
- Ortsteil Seebarn
- Gewerbegebiet West
- Ortsteil Oenting
- Ortsteil Mitteraschau

5.2.2. Eigentum der Stadtwerke Neunburg Strom GmbH

5.2.2.1. Rohrverbände zum Verkauf

Folgende Rohrverbände im Eigentum der Stadtwerke Neunburg Strom GmbH stehen zum Verkauf:

- Heinz- Flessner- Straße
- Äußere Neukirchner Straße
- Heinz- Flessner- Straße / Neukirchner Straße

5.2.2.2. Rohrverbände zur Vermietung

Folgende Rohre im Eigentum der Stadtwerke Neunburg Strom GmbH stehen zur Vermietung:

- Ortsteil Mitteraschau: Warberger Straße

Mietbedingungen:

- Konditionen: 1,55 € / m / Jahr zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer
- Rohrtyp: 24x7 + 1x14
- Zentralrohr 1x14 ist bereits belegt → daher ist nur eine Miete des 24x7 Rohrverband möglich
- Mietdauer von 20 Jahre
- Anzeige- und Genehmigungspflicht bei Nutzungserweiterung, vorbehaltlich einer Anhebung des Mietpreises.

5.2.2.3. Rohre zur Vermietung

Folgende Rohre im Eigentum der Stadtwerke Neunburg Strom GmbH stehen zur Vermietung: Details siehe Datei *.pdf

Mietbedingungen:

- Konditionen: 1,55 € / m / Jahr zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer
- Mietdauer von 20 Jahre
- Verwendung von Ein- und Ausstiegsschächten auf Kosten des Mieters (sonstige Unterbrechungen, Verwendung von Rohrabzweigern usw. sind nicht zulässig)

- Ein- und Ausstiegsschächte gehen nach Vertragsende in das Eigentum des Vermieters über
- Anzeige- und Genehmigungspflicht bei Nutzungserweiterung, vorbehaltlich einer Anhebung des Mietpreises.

Folgende Tiefbaumaßnahmen sind geplant und bei Ausbaumaßnahmen so weit wie möglich zu berücksichtigen: **keine**

Die Gemeinde beabsichtigt außerdem, folgende Eigenleistungen zu erbringen: **keine**

5.3. Offener Netzzugang auf Vorleistungsebene

Der Netzbetreiber muss gewährleisten, dass die von ihm angebotenen Breitbanddienste für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren sichergestellt sind (Zweckbindungsfrist) und er allen anderen Netz- und Diensteanbietern einen umfassend offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang auf Vorleistungsebene anbietet.

Die geförderte Breitbandinfrastruktur muss eine tatsächliche und vollständige Entbündelung im Sinne der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl. EU 2013/C 25/01) erlauben und alle verschiedenen Arten von Netzzugängen bieten, die Betreiber nachfragen könnten. Die erforderlichen Vorleistungsprodukte ergeben sich aus dem Anhang II dieser Leitlinien. Dieser Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die für das Projekt eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers im Erschließungsgebiet gewährt werden.

Auch nach Ablauf der Zweckbindungsfrist können Zugangsverpflichtungen auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bestehen, wenn die Bundesnetzagentur den Betreiber der betreffenden Infrastruktur als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht einstuft.

Sofern neue passive Infrastrukturelemente (z.B. Kabelschächte oder Masten) geschaffen werden, muss der Zugang dazu ohne zeitliche Beschränkung gewährt werden.

Neu zu errichtende Infrastruktur muss im Hinblick auf künftige mögliche Erschließungen ausreichend dimensioniert sein, Nr. 7.5 BayGibitR ist dabei zu beachten.

5.4. Zuschlagskriterien

Es wird derjenige Netzbetreiber ausgewählt, der geeignet ist und gemäß der nachfolgenden Wertungstabelle die höchste Punktzahl erreicht.

Bewertungskriterium	Erforderliche Angaben im Teilnahmeantrag / Angebot	Gewichtung	Wertungspunkte	Maßstab für die Vergabe der Wertungspunkte
Wirtschaftlichkeitslücke	Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Kalkulationstabelle	85,00%	10	Die maximale Punktevergabe von 10 Punkten erhält das Angebot mit der geringsten Wirtschaftlichkeitslücke. Die niedrigste Punktezahl von 0,00 Punkten wird dann vergeben, wenn eine Wirtschaftlichkeitslücke den 2-fachen Wirtschaftlichkeitslückenbetrag oder mehr in Bezug auf die niedrigste Wirtschaftlichkeitslücke hat. Die Bewertung zwischen der maximalen und minimalen erreichbaren Punktezahl erfolgt linear (Auf- und Abrundung auf die 2. Kommastelle).
Ausbauzeit	Ausbaudauer nach Vertragsunterschrift bis zur Fertigstellungsmeldung sowie Inbetriebnahme / Vermarktung.	15,00%	10	Die maximale Punktevergabe von 10 Punkten erhält das Angebot mit einer Ausbaupzeit mit bis zu 24 Monaten. Die niedrigste Punktezahl von 0,00 Punkten wird dann vergeben, wenn eine Ausbaupzeit bis zu 48 Monate oder mehr beträgt. Die Bewertung zwischen der maximalen und minimalen erreichbaren Punktezahl erfolgt linear (Auf- und Abrundung auf die 2. Kommastelle).

Hinweis zum Kriterium Ausbaupzeit:

Angaben hierzu werden nur gewertet, sofern sich der Bieter im Kooperationsvertrag mit der Gemeinde einer angemessenen Vertragsstrafe unterwirft für den Fall, dass der angegebene Zeitpunkt der Inbetriebnahme nicht eingehalten wird. Andernfalls erhält der Bieter bei diesem Kriterium 0 Punkte.

Hinweis zum Kriterium Endkundenpreis:

Der Bieter hat zur Bewertung der ausgewählten Endkundenpreise, welche die Vorgaben der Bewertungskriterien erfüllen, die vollständigen

Endkundenpreisunterlagen incl. Leistungsbeschreibung mit den Angaben der Mindestgeschwindigkeiten incl. Allgemeine Geschäftsbedingungen einzureichen.

5.5. Angaben zur Losbildung

Es werden folgende Lose gebildet:

keine

- Angebote können abgegeben werden für ein oder mehrere Lose. Der Bieter hat, sofern er ein Angebot für mehrere oder alle Lose abgibt, getrennt und zusammenfassend anzubieten und im Rahmen der Zusammenfassung anzugeben, ob bzw. inwieweit sich die Wirtschaftlichkeitslücke bei Beauftragung mehrere Lose oder der Gesamtleistung ermäßigt.
- Der Bieter hat auf alle einzelnen Lose getrennt und zusammenfassend anzubieten und im Rahmen der Zusammenfassung anzugeben, ob bzw. inwieweit sich die Wirtschaftlichkeitslücke bei Beauftragung mehrerer Lose oder der Gesamtleistung ermäßigt.

Die Gemeinde behält sich vor, den Auftrag als Gesamtleistung oder als Teilleistung entsprechend den einzelnen Los an verschiedene Bieter zu vergeben.

5.6. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zulässig. Die Bietergemeinschaft hat einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der die Mitglieder gegenüber der Gemeinde rechtsverbindlich vertritt und gesamtschuldnerisch haftet.

5.7. Zusätzliche Angaben

Aufhebung bei Unwirtschaftlichkeit:

- Weisen alle eingegangenen Angebote eine Wirtschaftlichkeitslücke von mehr als 4.000.000 € auf, behält sich die Gemeinde die Aufhebung des Verfahrens vor.

6. Angebotsaufforderung

6.1. Mindestinhalte des Angebots

Der Netzbetreiber hat auf Grundlage der Leistungsbeschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der definierten Leistungsanforderungen für das Erschließungsgebiet, ein Angebot einzureichen, das die vor Ort verfügbare Infrastruktur einschließlich der Nutzung vorabregulierter Vorleistungsprodukte und der geplanten Eigenleistungen (vgl. Nr. 7.8 BayGibitR) soweit wie möglich berücksichtigt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme ist vom Anbieter zu prüfen und im Angebot nachvollziehbar zu bewerten.

Das Angebot muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- i. Technisches Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur, eingesetzte Technologie (PtP / GPON / ...) inkl. grafischer Darstellungen im digitalen Format
- ii. maximal mögliche Datenrate des Endkundenanschlusses,
- iii. mittlere reale Datenrate am Endkundenanschluss zur Hauptverkehrszeit (20:00 Uhr bis 21:30 Uhr), jeweils getrennt nach Down- und Upload, ggf. getrennt nach gewerblichen Anschlüssen und privaten Anschlüssen für Produkte, die die Zielbandbreiten (vergl. Ziff. 3. a) erreichen,
- iv. Endkundenpreise, inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten der Endkundengeräte, für Produkte mit den in Ziff. 3. a) genannten Zielbandbreiten,
- v. Frühester Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
- vi. Angaben zu Ausfallsicherheit, Redundanz und Entstörzeit,
- vii. Angebotene Zugangsvarianten i.S.v. Nr. 7.2 BayGibitR.

6.2. Vorgabe eines Mindestinhalts für den Kooperationsvertrag

Mit der Angebotsaufforderung erhalten die ausgewählten Bewerber den Entwurf des Kooperationsvertrages. Die Bewerber haben diesen mit ihrem Angebot grundsätzlich als verbindlich anzuerkennen. Dies gilt nicht für die als optional gekennzeichneten Passagen. Die Bewerber können darüber hinaus zu einzelnen Regelungen auch abweichende Klauseln vorschlagen, die als Verhandlungspunkte gesondert zu kennzeichnen und mit dem Angebot vorzulegen sind.

6.3. Zuschlag

Die vorgesehene Auswahlentscheidung wird zunächst auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht. Der ausgewählte Bewerber erhält

eine Vorabinformation über die beabsichtigte Zuschlagserteilung. Die Zuschlagserteilung wird erst erfolgen, wenn:

der Zuwendungsbescheid durch die zuständige Bezirksregierung erlassen wurde, oder

ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich ist,

und im Falle der Vorlage des Kooperationsvertrages zwischen Gemeinde und Netzbetreiber an die Bundesnetzagentur deren Stellungnahme erfolgt bzw. die Frist zur Stellungnahme verstrichen ist.

7. Geforderte Sicherheiten

Eine Sicherheitsleistung wird nicht gefordert.

Bankbürgschaft oder gleichwertige Sicherheitsleistung zur Sicherung eines möglichen Anspruchs auf Rückzahlung der Zuwendung² in Höhe von 0 Prozent der Zuwendung mit Vorlage vor Abschluss des Kooperationsvertrages zwischen Gemeinde und Netzbetreiber.

8. Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist deutsch.

9. Anlagen

- Adressliste
- Karte mit Erschließungsgebieten
- Vorlage Wirtschaftlichkeitslücke
- Muster- Kooperationsvertrag
- Muster Eigenerklärung
- Teilnahmeformular Eignungskriterien
- Formular Bietergemeinschaft

² Unter Zuwendung ist die Gesamtleistung der Gemeinde zum Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke zu verstehen.

- Formular Verpflichtungserklärung Geodaten
- Bestätigung geförderte Infrastruktur